



Tischtennisverein
Ettlungenweier
... der sympathische Verein!

Satzung des TTV Ettlungenweier 1980 e. V.

Stand: März 2010

§ 1 „Name, Sitz und Zweck“

1. Der Tischtennisverein Ettlingenweiler 1980 e. V. mit Sitz in Ettlingen-Ettlingenweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen unter VR 433 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied beim Badischen Tischtennis-Verband, beim Badischen Sportbund und damit beim Deutschen Sportbund. Diese Mitgliedschaften werden beibehalten.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein will die Jugend für den Tischtennissport begeistern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Abweichend von Abs. 3 regelt § 16 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten.

§ 2 „Erwerb der Mitgliedschaft“

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 3 „Ende der Mitgliedschaft“

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat.

§ 4 „Mitglieder“

1. Der Verein hat:
 - a. Kinder und Jugendliche
 - b. aktive Mitglieder
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2.
 - a. Kinder und Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und einen Antrag zur Aufnahme als aktives Mitglied gestellt haben; oder die in einer Mannschaftsaufstellung stehen; oder die mindestens dreimal an einem Training teilgenommen haben.
 - c. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht unter die Punkte a), b) und d) der Ziffer 1 fallen und einen Antrag zur Aufnahme als passives Mitglied gestellt haben.
 - d. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Das weitere regelt eine Ehrenordnung.

§ 6 „Rechte und Pflichten“

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der geltenden Hallenordnung und den sonstigen Anordnungen zu benutzen.
2. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten,
 - d. die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 7 „Beiträge“

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 „Stimmrecht und Wählbarkeit“

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 9 „Maßregelungen“

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder die Mitgliedspflichten verletzen, könne nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels auszusprechen.

§ 10 „Rechtsmittel“

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 11 „Vereinsorgane“

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 12 „Mitgliederversammlung“

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Vierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantrag hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Ettlingenweiler. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Satzungsänderungen dürften nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben; der 1. Vorsitzende zeichnet gegen.

§ 13 „Der Vorstand“

1. a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vereinsvorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 2. dem Kassierer
 3. dem Sportwart
 4. dem Schriftführer
 5. dem Jugendwart
 6. dem Damenwart
 7. dem Pressewart / Web-Master
 8. dem Beiratsvorsitzenden
 9. dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die / der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Beirates.
6. Der geschäftsführende Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins.

§ 14 „Der Beirat“

Der Beirat besteht aus dem Beiratsvorsitzenden und dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden.

Der Beirat hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend und tatkräftig mitzuwirken.

§ 15 „Wahlen“

Die Mitglieder des Gesamtvorstands sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten zugunsten des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern die Tätigkeit durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragt wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 „Kassenprüfung“

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 18 „Ordnungen“

Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Ehrenordnung sowie eine Ordnung über die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden von den Mitgliedern des Gesamtvorstands beschlossen. Darüber hinaus kann die Vorstandsschaft weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 „Auflösung des Vereins“

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Ettlingen, Stadtteil Ettlingenweiler, übergeben, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Der Stadtteil Ettlingenweiler soll das Vermögen nach Anzahl der jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahre) zum Zeitpunkt der Auflösung unter den ortsansässigen Sportvereinen aufteilen und entsprechend weitergeben. Die bedachten Sportvereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

Die Satzung wurde am 21. März 2010 neu gefasst.

_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift